

Merkblatt zur Aufstockung der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte (Mini-Job bis € 400,00)

Int.Nr. 219 b.....Stand 01.01.2012.....Verantwortlich: st

Mandant		Jahr	Bearbeiter		Berater	geprüft	
Nr.	Name		Name	Zeichen	Nr. 45153	am	durch
Name, Vorname			Straße, Wohnort				

(vorab: Die Prozentsätze in den Klammern gelten für haushaltsnahe Minijobs.)

Als sogenannte 400,00 EUR-Kraft, also als Arbeitnehmer mit einem Verdienst bis zu 400,00 EUR im Monat, sind Sie zur Abführung von Beiträgen zur Rentenversicherung nicht verpflichtet, lediglich Ihr Arbeitgeber führt einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % (5 %) des Arbeitentgeltes an den Rentenversicherungsträger ab. Dementsprechend erwerben Sie nur eine Anwartschaft an der monatlichen Regelaltersrente in geringem Umfang und keinen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente oder vorgezogene Altersrente. Andererseits werden Ihnen von Ihrem Gehalt keine Rentenversicherungsbeiträge abgezogen.

Der Gesetzgeber hat Ihnen jedoch die Möglichkeit eingeräumt, freiwillig auf die Versicherungsfreiheit hinsichtlich der Rentenversicherung zu verzichten. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen, dann bedeutet dies, dass Ihr Arbeitgeber weiterhin einen Pauschalbetrag von 15 % (5 %) Ihres Arbeitslohnes an den Versicherungsträger abführt, Sie selbst hätten in diesem Fall die Differenz zwischen dem Pauschalbetrag von 15 % (5 %), die der Arbeitgeber trägt und dem tatsächlichen Beitragssatz innerhalb der Rentenversicherung an den Rentenversicherungsträger zu bezahlen. Derzeit beträgt diese Differenz 4,6 % (14,6 %) des Arbeitslohnes. Zu beachten ist weiterhin, dass auf diese Weise ein Mindestbeitrag von 30,38 EUR pro Monat aufzubringen ist. Soweit die vorgenannten Prozentsätze hierzu nicht ausreichen, was bei einem Gehalt von unter 155,00 EUR der Fall ist, müsste auch dieser Differenzbetrag von Ihnen selbst getragen werden.

Dieser Verzicht hätte jedoch zur Folge, dass Sie zum einen höhere Anwartschaften auf Altersrente erwerben, zum anderen hätten Sie damit Anspruch auf Rehabilitationsleistungen, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente sowie vorgezogene Altersrente.

Wenn Sie sich für den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung entscheiden, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber durch schriftliche Erklärung anzeigen.

Diese Erklärung kann nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Zu beachten ist weiterhin, dass die Verzichtserklärung nur dann rückwirkend wirkt, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung abgegeben wird. Wird sie zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, wirkt sie lediglich für die Zukunft.

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich möchte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und durch die Ergänzung des Arbeitgeberbeitrages (15 % bzw. 5 %) zum vollwertigen Pflichtbeitrag (19,6 %) das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung erwerben.

ja

nein

..... (Ort)

..... (Datum)

..... (Unterschrift)

Hinweis:

Wenn Sie sich für den Verzicht der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung entschieden haben, prüfen Sie bitte, ob auch bei allen derzeit aktiven geringfügigen Beschäftigungen der Verzicht erklärt wurde bzw. holen Sie das bitte bei den einzelnen Arbeitgebern unverzüglich nach. **Die Aufstockung ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.**